

Die Frage der Einverleibung der Dorfgemeinde Strehlen zur Stadtgemeinde Dresden ist bereits älter als zwanzig Jahre.

Im April 1862 beschloßen die Stadtverordneten zu Dresden, das Dorf Strehlen mit seiner Flur unter Wegfall seiner communlichen Selbstständigkeit in die Stadt Dresden einzuverleiben. Anlaß dazu boten die Verhandlungen, welche in Folge der Justizorganisation in den fünfziger Jahren auf Veranlassung der Ministerien des Innern und der Justiz zwischen der Polizeidirection, dem Gerichtsamt und dem Stadtrath zu Dresden wegen Feststellung der Grenze des Gerichts- und Polizeibezirks von Dresden gepflogen worden waren. Diese Behörden hatten mit ministerieller Genehmigung beschloßen, die ganze Gemeinde Strehlen, „welche doch später einmal mit der Stadtgemeinde Dresden verschmolzen werden müsse“, in jurisdictioneller Beziehung mit dem Stadtbezirk zu vereinigen, dergestalt, daß die Gemeinde Strehlen (unbeschadet ihrer Selbstständigkeit im Uebrigen) dem städtischen Gerichts- und Polizeibezirk zugewiesen werde. Diesem Beschlusse waren die Stadtverordneten nur unter der Bedingung beigetreten, daß, wie oben erwähnt, die Gemeinde Strehlen zu Dresden völlig einverleibt werde.

Diese Bedingung fand ministerielle Genehmigung. Die Verhandlungen der Unterbehörden unter sich und mit den Oberbehörden verzögerten aber die Angelegenheit ungemein. Erst im Jahre 1864 beschloß man, die Erklärung der Gemeinde Strehlen einzuholen. Diese lehnte im September 1864 die Einverleibung zu Dresden durch einstimmigen Beschluß ab.

Der Stadtrath zu Dresden sah nunmehr seinerseits auch von Erstreckung des Dresdner Polizei- und Gerichtsbezirks auf die ganze Strehlener Flur ab, erachtete aber eine theilweise Ueberweisung der ländlichen Polizeiverwaltung an die Stadtbehörden im Interesse einer angemessenen